

M E R K B L A T T

- Erlangung eines Erbscheines -

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar erforderlich.
2. Bei der Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:
 - a) in allen Fällen
 - Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss
 - Testament bzw. Erbvertrag (falls vorhanden) im **Original**
 - b) **bei gesetzlicher Erbfolge** (d.h. wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegen):
 - bei verheirateten Erblassern mit Kindern:
 - Heiratsurkunden aller Ehen
 - Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers
 - falls Kinder vorverstorben sind: deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden
 - bei verheirateten Erblassern ohne Kinder:
 - Heiratsurkunden aller Ehen
 - Geburtsurkunde des Erblassers
 - falls einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers
 - Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Geschwister des Erblassers; falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden
 - Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben festzustellen.
 - bei ledigen Erblassern ohne Kinder:
 - Geburtsurkunde des Erblassers
 - Sterbeurkunde evtl. vorverstorbenen Elternteile
 - Geburtsurkunden aller Geschwister
 - falls Geschwister schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern
3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

Bei verheirateten Erben ist auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.

Alle Urkunden sind vorerst in Kopie zur Akte zu reichen und anschließend beim Termin im Original vorzulegen!

Weiterhin sind von allen Erben Einverständniserklärungen/Vollmachten vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Nachlassabteilung des Amtsgerichtes.